

– Philipp Meißner: *The International Criminal Court Controversy – A scrutiny of the United States’ major objections against the Rome Statute*, Berlin (LIT-Verlag) 2005.

Philipp Meißner geht in seinem Werk auf die politische und rechtliche Kontroverse bezüglich des Rom-Statuts zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ein. Er behandelt die seit 1998 andauernde Auseinandersetzung zwischen den Verfechtern des Gerichtshofs und der amerikanischen Regierung, die dem Statut kritisch bis feindselig gegenübersteht und erläutert die Kritikpunkte der Washingtoner Administration an einer, wie er es ausdrückt, Errungenschaft mit nicht zu unterschätzender historischer Bedeutung.

Im ersten Abschnitt des Buches zeichnet der Autor kurz den »steinigen Weg« des internationalen Strafrechts und der internationalen Strafgerichtsbarkeit nach und gibt einen Überblick über die Regelungen und Neuheiten des Rom-Statuts. Diese Erläuterungen sollen dem Leser ermöglichen, einen besseren Einblick in die Problematik zu erhalten, und dienen als Grundlage für die weiteren Abschnitte.

Der nachfolgende Abschnitt bildet den sowohl gedanklichen als auch volumemäßigen Schwerpunkt des Werkes. Der Autor setzt sich dort zunächst mit den rechtlichen Streitpunkten im transatlantischen Dissens auseinander. Hauptaugenmerk liegt hierbei auf vier Rechtsfragen, die sich aus dem Statut ergeben. Zum Ersten das Verhältnis des IStGH zu Angehörigen von Nichtvertragsstaaten: Es wird überprüft, inwieweit die Nationalstaaten ihre Jurisdiktionsgewalt – basierend auf dem Territorialprinzip oder dem Weltrechtsprinzip – auf ein Vertragsgericht wie den IStGH übertragen können, wobei der Autor zu dem Schluss kommt, dass ein solcher Transfer völkerrechtlich unbedenklich ist. Zum Zweiten das Komplementaritätsprinzip und die Befugnisse des Generalanwalts des IStGH. Zum Dritten das Verhältnis des IStGH zum Sicherheitsrat der Ver-

einten Nationen und zum Vierten die Vereinbarkeit des Statuts mit der amerikanischen Verfassung.

Der dritte Abschnitt enthält eine Auseinandersetzung des Autors mit politisch motivierten Ablehnungsgründen von Seiten der Amerikaner. Philipp Meißner geht hierbei insbesondere auf die Sonderstellung der Vereinigten Staaten in den internationalen Beziehungen ein und unterzieht das amerikanische kulturelle Selbstverständnis und innenpolitische Erwägungen einer genaueren Betrachtung.

Im Schlussabschnitt kommt der Autor zusammenfassend zu der Überzeugung, dass amerikanische Rechtsargumente nicht greifen, sondern vielmehr politische Motive für die ablehnende Haltung der USA ausschlaggebend sind.

Mayeul Hiéramente

– Björn Clemens, *Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit*. Schriften zum Strafrecht, Heft 166, Berlin (Duncker & Humblot) 2005.

Die Dissertation von Björn Clemens setzt sich mit der Begrifflichkeit des Angriffskrieges auseinander und untersucht davon ausgehend Bedeutung und Zielsetzung des § 80 Strafgesetzbuch (StGB) sowie seine Stellung im deutschen Rechtssystem. Der erste Teil zeigt in einem geistesgeschichtlichen Abriss zunächst die Entwicklung vom antiken und mittelalterlichen Kriegsverständnis über das des klassischen Völkerrechts hin zur modernen Sichtweise seit dem Ersten Weltkrieg auf und schließt diesem eine Erörterung des Begriffs des Angreifers und einen Überblick über die Rechtsauffassung deutscher Strafverfolgungsbehörden zum Angriffskrieg an. Im zweiten Teil geht der Autor konkret auf den § 80 StGB ein und diskutiert seine Merkmale sowie seine Rechtsgutschutz- und Symbolfunktion.

Das Grundgesetz nimmt mit Art. 26 GG erstmals eine Vorschrift in die Verfassung auf, die die Vorbereitung eines Angriffskrieges für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber auffordert, sie unter Strafe zu stellen. Im Jahre 1968 wird dieses Verfassungsgebot schließlich mit Erlass des § 80 StGB erfüllt, der im Wortlaut besagt: »Wer einen Angriffskrieg, an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.«

Dass die deutsche Rechtslage nur solche Kriege unter Strafe stellt, die die Kriterien eines Angriffskrieges erfüllen, sieht Clemens als Beleg dafür, dass sie implizit von der Existenz gerechter und ungerechter Kriege ausgeht. Er nimmt dies als Ausgangspunkt für eine Darstellung der historischen Entwicklung des Begriffs vom gerechten Krieg. Von den Schriften Ciceros, über die umfassende Kriegsablehnung des Urchristentums und den *bellum iustum* bei Augustin und Thomas von Aquin, bis hin zum Selbstverständnis der Kreuzzüge als heilige Kriege, wird die geistesgeschichtliche Entwicklung der Antike und des Mittelalters dargelegt. Die Sichtweise des klassischen Völkerrechts wird anhand der Einflüsse zahlreicher Philosophen und Staatswissenschaftler von Ayala bis Vitoria, insbesondere aber Montesquieu und Kant, die in der Selbstbehauptung des Staates, beziehungsweise der Zielsetzung einer gerechten Friedensordnung das Charakteristikum eines gerechten Krieges sahen, dargestellt. Sie hat dabei mit der antiken und mittelalterlichen Auffassung gemein, dass ihre Beurteilung eines Krieges nicht von der Frage nach dem Angreifer abhängt. Erst mit dem Friedensvertrag von Versailles 1919 und der Völkerbundsatzung, die die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Bundesmitglieder festschreibt, folgt eine Ächtung des kriegerischen Angriffs. Nach dem Zweiten Weltkrieg wird mit den Nürnberger

Prozessen diese neue Sichtweise des Angreifers als *aggressor nation* erstmals auch justiziell umgesetzt. Die UN-Charta schreibt schließlich das Verbot jeglichen bewaffneten Angriffs fest.

Für das moderne Völkerrecht entscheidend ist die Spezifikation des »Angreifers«. Historisch war diese zumeist ideologisch geprägt, es wurden jedoch auch Versuche einer rechtlichen Definition unternommen, die auf Grund der Komplexität, die kriegsauslösende Motive in der Realität aufweisen, bisher aber nicht gelang. Clemens stellt zunächst die völkerrechtliche Entwicklung des Begriffs dar und gibt eine Zusammenfassung der gegenwärtigen Diskussion über seine Bedeutung in Bezug auf § 80 StGB. Letztere wird sehr kontrovers geführt – wobei eine Tendenz zur stetigen Ausweitung der strafrechtlichen Spielräume für bewaffnete Einsätze feststellbar ist –, wes-

halb sich eine eindeutige Definition des »Angreifers« aus ihr nicht ableiten lässt. Die Bundesanwaltschaft sowie mehrere deutsche Gerichte sind der Frage nach dem Vorliegen einer Angriffshandlung zumeist aus dem Weg gegangen und haben sich auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit von humanitären Einsätzen konzentriert. Tendenzen, diese selbst bei Interventionen ohne UN-Mandat festzustellen, bedeuten eine drastische Einschränkung des Angriffsbegriffs.

Aufbauend auf einer Darstellung der Wesens- und Strukturmerkmale des § 80 StGB, insbesondere des Begriffs der »Vorbereitung«, des Täterkreises, des Taterfolgs sowie des Bestimmtheitsgrundsatzes und der Ausschließbarkeit, diskutiert Clemens seine Funktionen im deutschen Rechtssystem. Nach der Rechtsgutlehre erhebt § 80 StGB den »äußeren Frieden« zum Schutzgut,

was dem Autor zufolge jedoch zu Konflikten mit anderen Zielen des Staates führen kann und seine Souveränität einschränkt. Eine Straffunktion wird allerdings kaum erfüllt, was sich unter anderem im geringen Einfluss der Vorschrift auf den Gang der politischen Debatten um Kosovo- und Irakkrieg zeigte. Zentral sei daher die Symbolfunktion des § 80 StGB. Sein Beschluss sollte aufbauend auf Art. 26 GG verdeutlichen, dass es der Bundesrepublik nicht ermöglicht werde, sich erneut zu einer aggressiven Macht zu entwickeln, um so in der Nachkriegszeit das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft zurückzugewinnen.

Bernhard Klingen

Das gesamte Nomos Programm ▶ suchen ▶ finden ▶ bestellen unter www.nomos.de

Interessante Fallstudie



Die politische Betätigung der kurdischen Ausländer in Deutschland

Eine öffentlich-rechtliche Einordnung

Von Maik Pawlowsky

2005, 271 S., brosch., 49,- €, ISBN 3-8329-1643-1

(Nomos Universitätschriften – Recht, Bd. 454)

Die politische Betätigung der Ausländer in Deutschland kann sich oft als Sicherheitsrisiko erweisen. Am Beispiel des Kurdenkonflikts lassen sich die aufenthalts- und asylrechtlichen Probleme des Rechtsstaates im Umgang mit extremistischen Ausländern besonders anschaulich verdeutlichen. Die Fallstudie berücksichtigt ausführlich die zu Kurden ergangene Rechtsprechung. Das Buch eignet sich daher als systematischer Überblick und nützliches Nachschlagewerk zum Kurdenkonflikt, der hier erstmals umfassend juristisch eingeordnet wird.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei:

Nomos Verlagsgesellschaft | 76520 Baden-Baden

Tel. 0 72 21/21 04-37 | Fax -43 | vertrieb@nomos.de



Nomos